



STATUTEN

- Hinweis** Sämtliche Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral bezeichnet.
- 1. Name, Sitz und Zweck**
- 1.1 Name und Sitz Die "Thurgauer Weinfreunde", mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten sind ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Die "Thurgauer Weinfreunde" sind Mitglied der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde (ANAV)
- 1.2 Zweck und Ziel Ziel der "Thurgauer Weinfreunde" ist es,
- den Wein als edles Kulturgut besser kennen und schätzen zu lernen,
- die Kenntnisse über den Wein, seine Herstellung, Pflege, Lagerung und Beurteilung durch Degustationen, Vorträge und Reisen in Weinbaugebiete zu vertiefen,
- gute zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen.
In diesen Bestrebungen sind sich die "Thurgauer Weinfreunde" bewusst, den Wein nicht über das verträgliche Mass hinaus zu geniessen.
- 2. Mitgliedschaft**
- 2.1 Aufnahme Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung durch Vorstandsbeschluss. Eine Aufnahmeverweigerung bedarf keiner Begründung.
- 2.2 Austritt Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.
Der Vorstand kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen,
- welche dem Vereinsziel zuwiderhandeln oder
- den Jahresbeitrag nicht bezahlen.
- 3. Finanzen**
- 3.1 Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Dieser darf Fr. 200.-- nicht überschreiten
- 3.2 Sonderbeiträge Zusätzliche Aufwendungen für Weindegustationen, Vorträge, Reisen etc. sind in der Regel durch entsprechende Sonderbeiträge der Teilnehmer zu decken.
- 3.3 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli des Kalenderjahres.
- 3.4 Verbindlichkeiten Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4. Organe**
- 4.1 Vereinsorgane Die Organe der "Thurgauer Weinfreunde" sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor
- 5. Generalversammlung**
- 5.1 Generalversammlung Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ.
Die ordentliche Generalversammlung findet in den drei ersten Monaten des Vereinsjahres statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:



- Generalversammlung (Forts.)
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Rechnungsrevisors
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - Jahresprogramm des neuen Vereinsjahres
 - Genehmigung von Statutenrevisionen
- 5.2 a.o. Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innert 30 Tagen einzuberufen.
- 6. Vorstand**
- 6.1 Vorstand
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.
- 6.2 Aufgaben
- Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung und Programmgestaltung von Anlässen, wie z.B. Degustationen, Exkursionen, Vorträge, usw.
 - Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.3 Amtsdauer
- Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7. Rechnungsrevisor**
- 7.1 Aufgaben
- Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
- 8. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**
- 8.1 Änderungen
- Anträge zur Statutenänderung sind spätestens auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Auflösung
- Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, die auch über die Verwendung der Aktiven befinden.
- 9. Inkrafttreten**
- 9.1 Inkrafttreten
- Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. September 2003 durch die Mitglieder genehmigt und treten am 6. September 2003 in Kraft.

Frauenfeld, den 6. September 2003
[TGWF Statuten 03-09-06]

Präsident

Aktuar